

1. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtwerke Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2026 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Werkleitung ist im Hinblick auf mit der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft Neustadt in Holstein mbH und der MeerWärme Neustadt in Holstein GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus kann die Werkleitung durch Beschluss des Werkausschusses von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Artikel 2

§ 10 Absatz 3 lit. h) erhält folgende Fassung:

- h) Angelegenheiten der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft Neustadt in Holstein mbH und der MeerWärme Neustadt in Holstein GmbH, die nach den Gesellschaftsverträgen unter den Zustimmungsvorbehalt der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft stehen.

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Werkausschuss hat die Aufgabe, die Geschäfte der Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft Neustadt in Holstein mbH und der MeerWärme Neustadt in Holstein GmbH - ähnlich einem fakultativen Aufsichtsrat - zu kontrollieren und zu überwachen.

Artikel 3

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig, wesentliche Entscheidungen des Werkausschusses zur Beteiligungs-, Infrastruktur- und Servicegesellschaft Neustadt in Holstein mbH und der MeerWärme Neustadt in Holstein GmbH (§ 10 Abs. 3 Buchstabe h) durch Beschluss zu treffen bzw. ggf. abzuändern. Insofern hat die Stadtverordnetenversammlung eine Letztentscheidungskompetenz.

Artikel 4

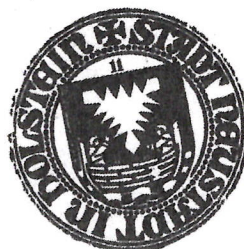
Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 25.03.2026

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

In Vertretung

Dirk Vowe
1. Stadtrat



(Siegel)